



Informationen zu den Sozialhilfeleistungen im Asylbereich¹

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

A. Grundbedarf	2
1. Was zählt zum Grundbedarf?.....	2
2. Grundbedarf nach Haushaltsgrösse und Tag	2
B. Wohnkosten	4
1. Miete und Nebenkosten	4
C. Umzugskosten	5
1. Für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B und F), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)	5
2. IWB Rechnungen	5
3. Haftpflicht- und Hausratversicherung.....	5
D. Krankenversicherung und Gesundheitskosten	6
1. Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte.....	6
2. Wechsel in ein kostendämpfendes Krankenversicherungsmodell.....	6
3. Arzt- und Medikamentenkosten	6
4. Brillen und Kontaktlinsen.....	7
5. Zahnarztkosten.....	7
6. Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen.....	7
E. Situationsbedingte Leistungen	7
1. Diverses für Asylsuchende (Ausweis N) und Personen mit Antrag auf Schutzstatus S ohne Entscheid	7
2. Auslagen für integrationsfördernde Aktivitäten für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)	8
F. Einkommensfreibetrag und Zulagen	8
1. Einkommensfreibetrag	8
2. Integrationszulagen (IZU) / Bonus	9
G. Finanzielle Verpflichtungen	10
1. AHV-Beiträge	10
H. Rechtsgrundlagen	10

Wenn Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben, erhalten Sie Leistungen für Ihren Grundbedarf, Ihre Wohnkosten und Ihre Gesundheitskosten sowie zusätzlich anfallende situationsbedingte Leistungen. Der aktuelle Umfang dieser Leistungen wird in diesem Merkblatt ausgeführt.

¹ Dieses Merkblatt richtet sich an anerkannte Flüchtlinge (Ausweis F und B), vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S) sowie an Asylsuchende (Ausweis N).

A. Grundbedarf

1. Was zählt zum Grundbedarf?

Ihre Pauschale für den Grundbedarf deckt folgende Ausgaben ab:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Kleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten),
- Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung, Abfallgebühren, kleine Haushaltsgegenstände),
- persönliche Pflege (zum Beispiel Coiffeur, Toilettenartikel, Hausapotheke)
- Verkehrsauslagen (Tram / Bus, Halbtax / U-Abo, Unterhalt Velo / Mofa), nicht berücksichtigt sind Ausgaben für Autos
- Kommunikation (zum Beispiel Telefon, Post), Internet, Radio / TV (Serafe)
- Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung (inklusive Haustierhaltung)
- Übriges (zum Beispiel Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

2. Grundbedarf nach Haushaltsgrösse und Tag

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B und F)

Haushaltsgrösse	Monatsansatz pro Person	Monatsansatz pro Haushalt	Tagesansatz pro Person	Tagesansatz pro Haushalt
1 Person Junge Erwachsene ²	CHF 1'061 CHF 812		CHF 34.90 CHF 26.70	
2 Personen	CHF 812	CHF 1'624	CHF 26.70	CHF 53.40
3 Personen	CHF 658	CHF 1'974	CHF 21.60	CHF 64.90
4 Personen	CHF 568	CHF 2'271	CHF 18.70	CHF 74.70
5 Personen	CHF 514	CHF 2'568	CHF 16.90	CHF 84.40
6 Personen	CHF 478	CHF 2'865	CHF 15.70	CHF 94.20
7 Personen	CHF 452	CHF 3'162	CHF 14.90	CHF 104.00
pro weitere Person		+ CHF 298		+ CHF 9.80

² Junge Erwachsene bis 25 Jahre, ohne oder in Ausbildung. Bei Unterhaltpflichten gegenüber im gleichen Haushalt lebenden Kindern gelten die regulären Ansätze.

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)

Haushaltsgrösse	Monatsansatz pro Person	Monatsansatz pro Haushalt	Tagesansatz pro Person	Tagesansatz pro Haushalt
1 Person Junge Erwachsene	CHF 848 CHF 652		CHF 27.90 CHF 21.40	
2 Personen	CHF 652	CHF 1'303	CHF 21.40	CHF 42.80
3 Personen	CHF 563	CHF 1'689	CHF 18.50	CHF 55.50
4 Personen	CHF 517	CHF 2'068	CHF 17.00	CHF 68.00
5 Personen	CHF 484	CHF 2'422	CHF 15.90	CHF 79.60
6 Personen	CHF 452	CHF 2'711	CHF 14.90	CHF 89.10
7 Personen	CHF 419	CHF 2'933	CHF 13.80	CHF 96.40
8 Personen	CHF 386	CHF 3'090	CHF 12.70	CHF 101.60

Asylsuchende (Ausweis N) und Personen mit Antrag auf Schutzstatus S ohne Entscheid

Haushaltsgrösse	Monatsansatz pro Person	Monatsansatz pro Haushalt	Tagesansatz pro Person	Tagesansatz pro Haushalt
1 Person	CHF 608		CHF 20.00	
2 Personen	CHF 572	CHF 1'144	CHF 18.80	CHF 37.60
3 Personen	CHF 537	CHF 1'610	CHF 17.60	CHF 52.90
4 Personen	CHF 505	CHF 2'020	CHF 16.60	CHF 66.40
5 Personen	CHF 480	CHF 2'400	CHF 15.80	CHF 78.90
6 Personen	CHF 451	CHF 2'704	CHF 14.80	CHF 88.90
7 Personen	CHF 419	CHF 2'933	CHF 13.80	CHF 96.40
8 Personen	CHF 386	CHF 3'090	CHF 12.70	CHF 101.60

B. Wohnkosten

1. Miete und Nebenkosten

Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B und F)

An Ihre Miete zahlt die *Sozialhilfe* maximal folgende Beträge:

Anzahl Personen	Maximaler Mietgrenzwert (ohne Nebenkosten)	
1 Person Junge Erwachsene ³ Separates Zimmer ⁴	CHF 880	
	CHF 605	
	CHF 605	
2 Personen Alleinerziehende mit einem Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	CHF 1'210	
	CHF 1'260	
3 Personen	CHF 1'390	
4 Personen	CHF 1'650	
5 Personen und mehr	CHF 2'160	

Die *Sozialhilfe* zahlt Ihnen den Mietzinsbeitrag mit den monatlichen Sozialhilfeleistungen aus. Für die rechtzeitige Begleichung der Miete sind Sie zuständig. Begleichen Sie die Miete nicht oder nicht regelmässig, kann sie von der *Sozialhilfe* direkt an den/die Vermieter:in überwiesen werden.

Mietzinsgarantien und/oder Mietzinsdepots werden nicht übernommen.

Kosten aus jährlichen Nebenkosten-Abrechnungen (Heizung / Warmwasser / Hauswartung / Verwaltungskosten etc.), die während der Unterstützungszeit anfallen, werden von der *Sozialhilfe* zusätzlich übernommen. Zahlt Ihnen Ihr:e Vermieter:in einen Überschuss aus Akontozahlungen aus, müssen Sie diesen der *Sozialhilfe* angeben. Er wird als Einnahme an die monatlichen Unterstützungsleistungen angerechnet.

Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)

Die Mietgrenzwerte und die Nebenkosten richten sich nach den Bestimmungen von anerkannten Flüchtlingen.

Asylsuchende (Ausweis N) und Personen mit Antrag auf Schutzstatus S ohne Entscheid

An Ihre Miete und die Nebenkosten zahlt die *Sozialhilfe* maximal folgende Beträge:

Anzahl Personen	Maximaler Mietgrenzwert inkl. Nebenkosten	
1 Person	CHF 340	
2 Personen	CHF 680	
3 Personen	CHF 1'020	
4 Personen	CHF 1'340	
5 Personen	CHF 1'550	
6 Personen	CHF 1'750	
7 Personen	CHF 1'950	
8 Personen	CHF 2'100	
9 Personen und mehr	CHF 2'300	

³ Siehe Fussnote 2.

⁴ Separat gemietetes Zimmer ausserhalb von Wohngemeinschaften ohne eigene Küche und/oder Bad.

Schutzbedürftige in Gastfamilien (Ausweis S)

Für Nebenkosten und Abnutzung zahlt die *Sozialhilfe* eine Wohnpauschale von CHF 250 pro Monat/Person. Für jede weitere Person wird eine Pauschale von CHF 125 ausbezahlt (max. CHF 750).

C. Umzugskosten

1. Für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B und F), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)

Für einen Umzug in eine günstigere Wohnung (Materialtransporte, Räumungs- und Reinigungskosten etc.) werden pro Umzug und Kalenderjahr maximal folgende Beträge bewilligt:

- Einzelpersonenhaushalt CHF 800
- je zusätzliche Person +CHF 350
- maximal CHF 2'200

Liegen besondere Gründe vor, vor allem gesundheitlicher Art, können diese Beträge auf Ihr Gesuch hin überschritten werden oder auch bei einem Umzug in eine teurere Wohnung zugesprochen werden.

2. IWB Rechnungen

Die Rechnungen der IWB (Strom und/oder Gas) zahlen Sie grundsätzlich aus Ihrem Grundbedarf. Um Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden, können Sie die IWB um monatliche Rechnungen bitten. Die IWB schicken Ihnen gerne die nötigen Einzahlungsscheine.

3. Haftpflicht- und Hausratversicherung

Die *Sozialhilfe* übernimmt die Prämien für Haftpflicht- und Hausratversicherungen bis zu den folgenden maximalen Beträgen:

Versicherungsart	Versicherung für	Grenzwert pro Jahr (CHF)
Haftpflicht	Einzelperson	CHF 130
	Familien	CHF 170
Hausrat (Zimmerzahl gem. Mietvertrag ⁵)	1 Zimmer	CHF 95
	2 Zimmer	CHF 165
	3 Zimmer	CHF 190
	4 Zimmer	CHF 245
	5 Zimmer	CHF 275

Wenn die Summe der beiden Grenzwerte (Haftpflicht und Hausrat) eingehalten wird, darf der Grenzwert in einer Versicherungsart überschritten werden.

⁵ Bei halben Zimmern gilt der nächsthöhere Grenzwert (zum Beispiel 2.5-Zimmer = Grenzwert für 3 Zimmer).

D. Krankenversicherung und Gesundheitskosten

1. Krankenkassenprämien, Franchisen und Selbstbehalte

Die *Sozialhilfe* übernimmt die monatlichen Prämienbeträge für die obligatorische Grundversicherung (KVG) und die Unfalldeckung (bei Nicht-Erwerbstägigen). Dies bis zu einem Grenzwert von maximal 90% der kantonalen Durchschnittsprämie⁶. Ihre Ansprechperson informiert Sie gerne über die aktuellen Grenzwerte. Ist Ihre Krankenkasse teurer, müssen Sie den Betrag über dem Grenzwert mit Ihrem Grundbedarf decken. Gleiches gilt für Prämien für allfällige Zusatzversicherungen.

Die *Sozialhilfe* überweist die Prämien direkt an die Krankenkasse. Der Anteil über dem Grenzwert sowie die Kosten für Zusatzversicherungen werden Ihnen von der monatlichen Unterstützung abgezogen.

Zusätzlich zu den Prämien übernimmt die *Sozialhilfe* Krankheitskosten im Rahmen der Franchise und des Selbstbehalts für Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenversicherung. Wie Sie dabei vorgehen müssen, steht unter 3.3.

2. Wechsel in ein kostendämpfendes Krankenversicherungsmodell

Wenn Sie während der Unterstützungsduer in ein kostengünstigeres alternatives Versicherungsmodell wechseln (zum Beispiel HMO- oder Hausarzt-Modell), bekommen Sie pro überwechselnde Person ein Jahr lang monatliche Bonus-Leistungen in der Höhe von:

- Erwachsene CHF 30
- Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahre CHF 6

Sprechen Sie sich vorgängig mit Ihrer Ansprechperson bei der *Sozialhilfe* ab.

3. Arzt- und Medikamentenkosten

In der Regel bezahlen Sie Ihre Arzt- und Medikamentenrechnungen selbstständig. Dabei gehen Sie wie folgt vor:

1. Machen Sie Ihre:n Arzt:Ärztin darauf aufmerksam, dass die *Sozialhilfe* nur Franchisen und Selbstbehalte von Pflichtleistungen und Medikamenten gemäss Krankenversicherungsgesetz (in der Regel Generika) übernimmt.
2. Senden Sie Ihrer Krankenkasse den Rückforderungsbeleg, welchen Sie mit der Arztrechnung erhalten.
 - a. Die Krankenkasse stellt Ihnen eine Leistungsabrechnung aus.
 - b. Senden Sie der *Sozialhilfe* diese Leistungsabrechnung im Original.
 - c. Die *Sozialhilfe* vergütet Ihnen die Franchisen und Selbstbehalte von Pflichtleistungen.
 - d. Mit den von der Krankenkasse und der *Sozialhilfe* erhaltenen Leistungen bezahlen Sie die Rechnung des:der Arztes:Ärztin.
3. Medikamentenkosten werden in der Regel zwischen der Apotheke und der Krankenkasse direkt abgerechnet. Auch Selbstbehalte für Pflichtmedikamente übernimmt die *Sozialhilfe*, wenn Sie die Leistungsabrechnung einreichen.

Ausnahme: Hat die *Sozialhilfe* Sie informiert, dass sie die Arzt- und Medikamentenrechnungen direkt bezahlt, senden Sie die Arztrechnungen an Ihre Ansprechperson. Diese erledigt alles Weitere.

⁶ Die kantonale Durchschnittsprämie wird jährlich durch das Eidgenössische Departement des Inneren festgelegt.

4. Brillen und Kontaktlinsen

Wenn Sie eine Brille benötigen, setzen Sie sich vorher mit Ihrer Ansprechperson bei der *Sozialhilfe* in Verbindung. Diese informiert Sie über die aktuellen Regelungen und das korrekte Vorgehen. Kontaktlinsen werden von der *Sozialhilfe* grundsätzlich nicht bezahlt.

5. Zahnnarztkosten

Die *Sozialhilfe* übernimmt Zahnnarztkosten, wenn die Behandlung im Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel UZB (Schulzahnklinik, Volkszahnklinik, Universitätszahnkliniken) durchgeführt wird. Sie brauchen dafür ein Überweisungsformular, welches Sie von der *Sozialhilfe* erhalten.

Behandlungen durch private Zahnärzt:innen können durch die *Sozialhilfe* bewilligt werden, wenn

- die letzte Behandlung durch diese/n nachweisbar nicht länger als 18 Monate zurückliegt oder
- Ihr:e Hausarzt:Hausärztin Sie einem:einer Zahnarzt:Zahnärztin seines Vertrauens zuweist.

Sie brauchen dazu einen Kostenvoranschlag des:der Zahnarztes:Zahnärztin, der vor der Behandlung von der *Sozialhilfe* genehmigt werden muss. Bei Kostenvoranschlägen über CHF 3'000 holt die *Sozialhilfe* eine Expertise ihrer Vertrauenzahnärztin ein, um Luxussanierungen zu vermeiden. Es gilt der Tarif der Sozialzahnmedizin. Notfallbehandlungen ausserhalb der Öffnungszeiten des UZB können Sie bei privaten Zahnärzt:innen zum Tarif der Sozialmedizin durchführen lassen.

6. Krankheits- und behinderungsspezifische Spezialauslagen

In besonderen Situationen finanziert die *Sozialhilfe* krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen ausserhalb der Grundversorgung der Krankenkasse, wenn Sie dies vorgängig beantragen. Dazu müssen Sie einen Bericht Ihrer:Ihres Ärztin:Arztes oder allenfalls einer anderen Fachperson einreichen, welcher belegt,

- dass nur dadurch eine erhebliche Verbesserung oder Stabilisierung Ihrer Gesundheitssituation, Arbeitsfähigkeit oder sozialen Integration erreicht werden kann oder,
- dass es sich um einmalige und kostengünstige Leistungen handelt.

Die Prämien für Zusatzversicherungen können von der *Sozialhilfe* übernommen werden, wenn dies eine kostengünstigere Lösung ist.

E. Situationsbedingte Leistungen

In besonderen gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Situationen kann die *Sozialhilfe* auch Ausgaben übernehmen, welche von den pauschalen Sozialhilfeleistungen nicht abgedeckt sind. Neben den in den vorgehenden Kapiteln bereits erwähnten Kosten (Umzug, Brille etc.), fallen darunter zum Beispiel auch erforderliche Ausgaben für Möbel, für die Schule anfallende Kosten oder Erwerbsunkosten. Besprechen Sie sich vorgängig mit Ihrer Ansprechperson, ob und welche Kosten zusätzlich übernommen werden können.

1. Diverses für Asylsuchende (Ausweis N) und Personen mit Antrag auf Schutzstatus S ohne Entscheid

Bettwäsche	einmalige Abgabe bei Eintritt
Babyausstattung, einmalig	CHF 700
Erstausstattung Kindergarten, einmalig	CHF 150
Erstausstattung Schule, zweimalig (Primar und Sekundarschule)	CHF 200
Erstausstattung Lehrlinge, einmalig	gemäss Lehrvertrag
Schullager	effektive Elternbeiträge

Sozialhilfe

Massnahmen zur Förderung der beruflichen und sprachlichen Integration	
Beiträge Spielgruppe	
Gebühren für die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen	
Pflegebeiträge IV	keine Verrechnung mit der Unterstützung
Kantonale Pflegebeiträge	keine Verrechnung mit der Unterstützung
HIV-Test	gegen Rechnung
Brille	maximal CHF 150
Empfängnisverhütung	Gemäss ärztlicher Rechnung
Gesundheitliche Hilfsmittel	Nichtversicherter Anteil gemäss KVG oder IV
Nicht versicherte Medikamente	schriftliche Begründung des Leistungserbringens
Behinderungsbedingte Spezialauslagen	

2. Auslagen für integrationsfördernde Aktivitäten für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)

Ausgaben für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie erwachsene Personen, welche durch die Teilnahme an Freizeitaktivitäten entstehen, die einen integrationsfördernden Charakter haben, werden bis zu einem Betrag von CHF 600 pro Person und Kalenderjahr übernommen.

Zu den Freizeitaktivitäten mit integrativem Charakter gehören zum Beispiel:

- Teilnahme an Vereinsanlässen, Initiativen wie zum Beispiel Vereinssport
- Teilnahme an Angeboten von Freiwilligen für „Flüchtlinge“ wie zum Beispiel Patenschaften oder gemeinsame Freizeitaktivitäten
- Angebote von und in lokalen Einrichtungen wie Quartiertreffs, Jugendtreffs, etc.
- Kurse und Gruppenangebote (zum Beispiel Mutter-Kind-Gruppen)

Auslagen für Teilnahme an Aktivitäten von und für Menschen aus nur einer Herkunftskultur werden nicht übernommen. Vom Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt empfohlene Kurse in der Muttersprache für fremdsprachige Kinder können dagegen zusätzlich übernommen werden.

Die Obergrenze von CHF 600 pro Person und Jahr gilt gesamthaft für integrationsfördernde Aktivitäten sowie Ausgaben für Freizeitaktivitäten.

F. Einkommensfreibetrag und Zulagen

1. Einkommensfreibetrag

Ihr Erwerbseinkommen wird von der *Sozialhilfe* an Ihre Sozialhilfeleistungen angerechnet. Sie erhalten jedoch einen Freibetrag von einem Drittel Ihres Lohnes, max. CHF 400 (pro Person), welcher von der *Sozialhilfe* nicht angerechnet wird. Keinen solchen Freibetrag gibt es bei Renten, Taggeldern, Stipendien, Vermögenserträge etc. Verdienen Sie weniger als CHF 150 im Monat, wird das Einkommen nicht an die Sozialhilfeleistungen angerechnet. Sie müssen dieses Einkommen aber trotzdem melden.

2. Integrationszulagen (IZU) / Bonus

Integrationszulagen für anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B und F)

Die *Sozialhilfe* zahlt Ihnen pro Monat eine Integrationszulage von CHF 100, wenn Sie:

- an einem Programm / Projekt zur beruflichen oder sozialen Eingliederung teilnehmen,
- eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung absolvieren oder
- eine andere regelmässige und unentgeltliche gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienstleistung erbringen.

Damit die *Sozialhilfe* eine Integrationszulage ausbezahlt, müssen Sie eine schriftliche Bestätigung dieser Aktivitäten durch eine beteiligte Institution oder wenn dies nicht möglich ist, eine geeignete Drittperson einreichen.

Pro Person wird nur eine Integrationszulage gewährt. Ausserdem wird pro Person nur entweder ein Einkommensfreibetrag oder eine Integrationszulage gewährt.

Zulage für alleinerziehende anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B und F)

Sind Sie alleinerziehend, erhalten Sie eine monatliche Zulage von CHF 100 bis zum 1. Geburtstag Ihres jüngsten Kindes. Diese Zulage können Sie mit Einkommensfreibeträgen oder Integrationszulagen verbinden.

Bonus für vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), Schutzbedürftige (Ausweis S) und Asylsuchende (Ausweis N)

Unterstützte Personen, die Eigenaktivitäten erbringen, welche die berufliche und soziale Integration fördern, erhalten folgenden Bonus pro Monat:

Eigenaktivitäten pro Woche	Bonus in CHF pro Monat
30 Stunden oder mehr	200
26 bis 29 Stunden	175
21 bis 25 Stunden	150
16 bis 20 Stunden	125
4 bis 15 Stunden	100

Für junge Erwachsene beträgt der Bonus CHF 100, unabhängig davon, wie viele Stunden die Eigenaktivität beinhaltet.

Als Eigenaktivitäten gelten zum Beispiel:

- Massnahmen zur sprachlichen und beruflichen Qualifizierung
- Lerneinsätze / Praktika
- Berufslehre (falls Bonus höher als Einkommensfreibetrag)
- Beschäftigungsprogramme
- Deutschkurse (Lektionen, die zwischen 45 und 60 Minuten dauern, gelten als 1 Stunde)
- unentgeltliche und regelmässig wiederkehrende gemeinnützige oder nachbarschaftliche Dienste
- Besuch einer weiterführenden Schule

Der Bonus wird anstelle der Integrationszulagen gewährt.

Bonus für alleinerziehende vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige (Ausweis S)

Den Bonus von CHF 100 pro Monat erhalten auch Alleinerziehende bis zum 1. Geburtstag des jüngsten Kindes, ohne dass sie die oben erwähnten Eigenaktivitäten wahrnehmen. Der Bonus für Alleinerziehende kann mit Einkommensfreibeträgen verbunden werden.

G. Finanzielle Verpflichtungen

Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel für den aktuellen Lebensbedarf geleistet. Die *Sozialhilfe* übernimmt keine Kosten für offene Rechnungen aus der Zeit vor Unterstützungsbeginn und gibt keine finanzielle Unterstützung bei Schuldensanierungen. Private Schulden, Bussen, Steuerrückstände und Alimente werden von der *Sozialhilfe* nicht bezahlt.

1. AHV-Beiträge

Falls Sie (und Ihr:e Ehepartner:in) schon mehr als ein Jahr arbeitslos und ausgesteuert sind, sollten Sie sich bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt als nicht erwerbstätige Person anmelden, damit Ihnen bei der AHV keine Beitragsjahre verloren gehen. Die Rechnungen, die Sie von der Ausgleichskasse erhalten werden, können Sie der *Sozialhilfe* weiterleiten. Die *Sozialhilfe* wird ein Erlassgesuch einreichen. Bezahlte Beiträge werden von der Ausgleichskasse nicht zurückerstattet.

H. Rechtsgrundlagen

Die Leistungen der *Sozialhilfe* richten sich nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Basel-Stadt, den Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt, den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Rechtsprechung. Für die Unterstützung von Personen des Asylbereichs sind zudem weitere Bestimmungen des Bundesrechts (Asylgesetz, Ausländer- und Integrationsgesetz) und des internationalen Rechts (Flüchtlingskonvention) massgebend.

Im Handbuch hält die *Sozialhilfe* stichwortartig ihre wesentliche, aktuelle Praxis fest.

Die Gesetze, die Richtlinien und das Handbuch finden Sie unter:

<https://www.bs.ch/wsu/sozialhilfe> / Rechtliche Grundlagen und Handbuch.